

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach)

Vom 5. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 21. April 2021 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 04. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ als Hauptfach-Studiengang und als Nebenfach-Studiengang des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Im Bachelor Nebenfach-Studiengang richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ wird als Haupt- und als Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ bietet die Möglichkeit, über eine Fokussierung auf Sprach- oder Literaturwissenschaft eine individuelle Profilbildung vorzunehmen.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter

aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter Hochschulprüfungsamtes.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan im Anhang an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Hauptfachstudiengang kann außer in deutscher, oder englischer auch in russischer Sprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in russischer Sprache bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - hinreichende Beherrschung der russischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - hinreichende Qualifikation der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers in der russischen Sprache,
 - Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 APOB mit hinreichender Qualifikation in der russischen Sprache,
 - Einverständniserklärung der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in russischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters zusammen mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 APOB des für das Fach Slavistik der Universität Trier betreut wird.
- (3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10
Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 709), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46, S. 6), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Russische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) weiterhin. Auf Antrag können sie nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach) studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) können letztmalig im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 05. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffman

Anhang

Bachelor-Studiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudium

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1.1 Pflichtmodule

| Nr. | Modulname | Regel-semester | SWS | LP | Zugangs-voraussetzungen | Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen |
|-----|---|----------------|-----|----|-------------------------|--|
| 1 | Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I | 1 | 10 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 2 | Einführung in die Russische Philologie I | 1 | 6 | 10 | keine | Portfolio |
| 3 | Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II | 2 | 10 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 4 | Einführung in die Russische Philologie II | 2 | 6 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 5 | Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III | 3-4 | 8 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 6 | Sprachpraxis: Zweite slavische Sprache | 3-4 | 8 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 7 | Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft | 3-4 | 6 | 10 | keine | Hausarbeit |
| 8 | Slavische Sprachwissenschaft | 3-4 | 6 | 10 | keine | Hausarbeit |
| 9 | Sprachpraxis: Schriftliche und mündliche Kommunikation des Russischen IV | 5-6 | 8 | 10 | keine | Mündliche Prüfung (15 min.) |
| 10 | Bachelor-Abschlussmodul | 5-6 | 4-5 | 20 | keine | Mündliche Prüfung (30 Min.) (40%) und Bachelor-Arbeit (60%) |

1.2 Wahlpflichtmodule

| Nr. | Modulname | Regel-semester | SWS | LP | Zugangs-voraussetzungen | Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen |
|---------------------------------|--------------------|----------------|--|----|-------------------------|---|
| Freie Wahlpflichtmodule (10 LP) | | | | | | |
| 1 | Freier Wahlbereich | 5 | 10 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Bachelorstudiengänge | | | Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich |

Werden Module aus dem freien Wahlbereich für Bachelorstudiengänge der Universität Trier belegt, gelten die folgenden Regelungen:

- Bis zu 10 LP der Module dürfen nicht endnotenrelevant sein.
- Alle Kompetenzbereiche und Fächer dürfen ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

Die Einzelheiten zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Slavistik und im jeweils gültigen Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

B. Nebenfachstudium

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die Module:

1.1 Pflichtmodule

| Nr. | Modulname | Regel-semester | SWS | LP | Zugangs-voraussetzungen | Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen |
|-----|---|----------------|-----|----|-------------------------|--|
| 1. | Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I | 1 | 10 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 2. | Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II | 2 | 10 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 2. | Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III | 3-4 | 8 | 10 | keine | Klausur (90 Min.) |
| 3. | Slavische Sprachwissenschaft | 3-4 | 6 | 10 | keine | Hausarbeit |
| 4. | Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen IV | 5-6 | 8 | 10 | keine | Mündliche Prüfung (15 min.) |
| 5. | Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft | 5-6 | 6 | 10 | keine | Hausarbeit |

1.2 Wahlpflichtmodule

Keine

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Slavistik.